



Themengebiet	1 Nachhaltigkeit	2 Meldewesen	3 Sanierung und Abwicklung
Titel	ESAs: The three European Supervisory Authorities publish Final Report and draft RTS on disclosures under SFDR	BaFin: Antizyklischer Kapitalpuffer: BaFin plant bis Jahresende keine Erhöhung	BaFin: Rundschreiben 02/2021 Mindestanforderungen an Informationssysteme zur Bereitstellung von Informationen für Bewertungen im Rahmen einer Abwicklung (MaBewertung)
Derzeitiger Stand	Entwurf	Umsetzung	Umsetzung (ohne konkrete Frist)
Wichtigste Neuerungen	<p>Konkretisierung hinsichtlich der Offenlegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von wichtigen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Klima, Umwelt, soziale Komponenten) • der Nachhaltigkeitsmerkmale bzw. -ziele (ökologisch/sozial) von Finanzprodukten/nachhaltigen Investments und der verwendeten Methoden • des Ausmaßes, in dem Produkte die Nachhaltigkeitsmerkmale erfüllen (anhand definierter Indikatoren) bzw. die nachhaltigen Anlageziele nicht signifikant schädigen („do no significant harm“) 	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung zur vorläufigen Beibehaltung der Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in Höhe von 0 % • Keine Erhöhung des antizyklischen Kapitalpuffers bis Ende 2021 in Planung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestanforderungen an die technische und organisatorische Ausstattung von Instituten zur Gewährleistung einer kurzfristigen Bereitstellung von Daten und Informationen im Falle einer Abwicklung • Die Pflicht und Frist zur Umsetzung der Mindeststandards wird im Rahmen der Abwicklungsplanung den Instituten durch die BaFin mitgeteilt
Expertenmeinung	<p>Eine der größten Herausforderungen für große Institute, die die neuen Offenlegungsanforderungen erfüllen müssen, besteht darin die erforderlichen Daten zur Ermittlung der Nachhaltigkeitsindikatoren zu erhalten. Dafür sollten sie auf alle angemessenen intern und extern verfügbaren Daten zugreifen und die Zeit bis zum Anwendungszeitpunkt für Analysen nutzen.</p> <p>Darüber hinaus besteht eine Herausforderung in der Implementierung des „do no significant harm“-Tests, mit dessen Hilfe beurteilt werden soll, ob ein Investment durch den Beitrag zu einem nachhaltigen Ziel einem anderen Ziel schadet. Schwierigkeit hierbei stellt die Unklarheit bezüglich der anzuwendenden Nachhaltigkeitsindikatoren dar.</p>	<p>Die Beibehaltung des infolge der COVID-19-Pandemie von 0,25 auf 0 % herabgesetzten antizyklischen Kapitalpuffers soll der Abfederung von Verlusten durch Kreditinstitute dienen sowie einer Reduzierung der Kreditvergabe an Unternehmen und Haushalte entgegenwirken.</p> <p>Durch die Herabsetzung des Kapitalpuffers, der durch Institute in Form von hartem Kernkapital vorgehalten werden muss, soll das Entstehen einer Kreditklemme – insbesondere angesichts des hohen Kreditbedarfs der Realwirtschaft – vermieden werden. Durch die Mitteilung der BaFin, eine Erhöhung der Quote bis Ende 2021 auszusetzen, wird den Instituten Planungssicherheit geboten.</p>	<p>Ein dringender Handlungsbedarf besteht aufgrund des nicht festgelegten Umsetzungszeitpunktes nicht. Nichtsdestotrotz sollten Institute im Rahmen der Abwicklungsplanung Prozesse zur ad hoc Bereitstellung von Unterlagen implementieren und einen Datenraum vorhalten, über den die ad hoc Dokumentenanforderungen der BaFin zeitnah erfüllt werden können. Ergänzend sind die im Rundschreiben aufgeführten Mindestanforderungen an die Standardberichterstattung zu erfüllen bzw. die intern vorliegende Dokumentation auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.</p>

Ansprechpartner



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +49 172 9702 729/
+49 160 9705 2852



Marcel Hannemann
Director
E-Mail: marcel.hannemann@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 4360 324



Dr. Thomas Reimann
Director
E-Mail: thomas.reimann@gwp-consulting.de
Mobil: +49 176 4783 1115



gw group
regulatory@gwgroup.ch